

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Verlängerung des Forschungsbeitrags an das
Micro Center Central Switzerland (MCCS)**

vom 13. Dezember 2007¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾*

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton Zug leistet an die Forschungsaufwendungen des Micro Centers Central Switzerland (MCCS) in Alpnach im Jahr 2008 einen Betrag von maximal Fr. 175'500.–.

² Der Regierungsrat kann den gemäss Abs. 1 festgelegten Maximalbeitrag auch im Jahr 2009 ausrichten, sofern die Forschungsaufwendungen des MCCS bis Ende 2008 nicht im Rahmen der Trägerschaft der Fachhochschule Zentralschweiz finanziert werden können.

§ 2

Der Beitrag wird ausgerichtet, sofern:

- a) das MCCS mit dem Kanton Zug eine Subventionsvereinbarung abschliesst;
- b) sich die privatwirtschaftlichen Partnerinnen und Partner anteilmässig am MCCS beteiligen und die Zentralschweizer Kantone das MCCS bzw. die Aufwendungen für die Grundlagenforschung in erheblichem Ausmass mittragen;

¹⁾ GS 29, 573

²⁾ BGS 111.1

913.5

- c) das MCCS jährlich der Volkswirtschaftsdirektion den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und einen Bericht über die Forschungstätigkeit vorlegt.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Abschluss der Subventionsvereinbarung, beauftragt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten am 22. Dezember 2007